

COVID-19-Impfung: Information für Impfbeauftragte im niedergelassenen Bereich

Version 2.0, Stand: 29.03.2021

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 29.03.2021

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

COVID-19-Impfung: Information für Impfbeauftragte im niedergelassenen Bereich4

1. Aufgaben der Impfbeauftragten	5
2. Priorisierung und Information der Risikogruppen	6
3. Bestellung des Impfstoffs	6
4. Lagerung & Vorbereitung des Impfstoffs in der Impfstelle	8
5. Organisation der Impfung	8
6. Wer trägt die Kosten für die Impfungen?	9
7. Wie wird der Impfaufwand für die Ärztin bzw. den Arzt honoriert?.....	10
8. Aufklärung & Dokumentation	10
9. Wie ist beim Auftreten von Nebenwirkungen vorzugehen?	11
10. Lieferschein	12
11. Koordinierung.....	12

COVID-19-Impfung: Information für Impfbeauftragte im niedergelassenen Bereich

Die Bundesregierung hat das Ziel, allen Menschen in Österreich, die sich impfen lassen möchten, einen umfassend geprüften, sicheren, effektiven und zugelassenen COVID-19-Impfstoff zur Verfügung zu stellen. Dabei soll es keine allgemeine Impfpflicht geben. Die Impfstoffe werden der Bevölkerung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Um eine reibungslose Durchführung der COVID-19-Impfungen in Einrichtungen des niedergelassenen Bereichs sicherzustellen und eine Impfstoff-Bestellung zu ermöglichen, ist die betroffene Einrichtung, welche COVID-19-Impfungen durchführt, der jeweils zuständigen Impfkoordinatorin/dem jeweils zuständigen Impfkoordinator des Bundeslandes zu melden.

Nachfolgende Informationen basieren auf dem Wissens- und Planungsstand des genannten Datums und können sich nach Bekanntwerden weiterer Details noch ändern. Es handelt sich daher um ein „lebendes“ Dokument, das laufend an den aktuellen Stand angepasst werden muss.

Zusätzlich zu den in dieser Empfehlung adressierten organisatorisch-logistischen Empfehlungen sind bei der Verabreichung von COVID-19-Impfungen jedenfalls die medizinischen Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums¹ sowie die Empfehlung zur Priorisierung von COVID-19-Impfungen² in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

¹ Siehe „COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums“ unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>

² Siehe „COVID-19-Impfungen: Priorisierung des Nationalen Impfgremiums“ unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html>

1. Aufgaben der Impfbeauftragten

In jeder Einrichtung des niedergelassenen Bereichs ist eine oder ein Impfbeauftragter zu benennen. Die oder der Impfbeauftragte ist für alle Maßnahmen der Planung und Koordinierung sowie für die konkrete Umsetzung (Impfung) in der eigenen Einrichtung verantwortlich. Sie oder er

- dient als Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten, die Fragen zu COVID-19-Impfungen haben,
- verteilt Informationsmaterial und sorgt dafür, dass alle Personen ausreichend Information erhalten, um sich auf informierter Basis für oder gegen eine Impfung entscheiden zu können (z.B. Organisation von Informationsveranstaltungen, etc.),
- informiert die angebundenen Patientinnen und Patienten zum jeweiligen Zeitpunkt, an dem die betroffene Zielgruppe geimpft werden kann (weitere Informationen zur Priorisierung - Punkt 2), über die Verfügbarkeit einer Impfung und die damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen („Wer kann wann, wo und wie eine Impfung erhalten“), welche Dokumente zum Impftermin mitzubringen sind (Sozialversicherungsnummer/E-card, Impfpass – falls vorhanden, Allergiepass – falls vorhanden und optional: „Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Corona-Schutzimpfung“³),
- erhebt die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen in Abhängigkeit der Personen, die eine Impfung in Anspruch nehmen möchten,
- führt eine Warteliste/Abrufliste von Personen, die am Tag der Impfung kurzfristig bei nicht verbrauchten Impfstoffdosen für eine Impfung kontaktiert und einbestellt werden können, um Impfstoffverwurf zu vermeiden (siehe Punkt 5),
- stellt ausreichend Personal für die Durchführung der Impfung sicher,
- ist für die Übernahme der Impfstofflieferung verantwortlich,
- legt Impftermin(e) fest und vereinbart diese mit den zu impfenden Personen,
- bestellt Impfstoffe bei der jeweiligen Länderkoordination bzw. im e-Shop der Bundesbeschaffungsagentur (BBG),
- stellt die erforderliche Dokumentation der Impfung sicher,

³ <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html>

- sorgt für die Bereitstellung von allgemeinen Verbrauchsmaterialien an den Impfterminen wie z.B. persönliche Schutzausrüstung für die Impfenden, Hand-, Haut- und Flächendesinfektionsmittel, Tupfer, Wundpflaster, Abwurfbehältnisse für kontaminiertes Material, von dem eine Verletzungsgefahr ausgeht („Kanülenabwurfbox“), Notfallausrüstung, etc.,
- sorgt für die Möglichkeit der Nachbeobachtungszeit von 20 Minuten der geimpften Personen (bei Personen mit Allergien bis zu 30 Minuten),
- stellt die notwendigen Kühlmöglichkeiten sicher (siehe Punkt 4),
- hält Verbindung zur Impfkoordination des jeweiligen Bundeslandes.

2. Priorisierung und Information der Risikogruppen

Es wird eine Priorisierung aus medizinisch-fachlicher Sicht empfohlen, um jene Personen frühestmöglich mit Impfstoffen gegen COVID-19 zu schützen, welche entweder ein besonders hohes Risiko haben, schwer zu erkranken oder zu versterben oder welche ein besonders hohes beruflich bedingtes Ansteckungsrisiko bei gleichzeitiger Systemrelevanz (Gesundheitspersonal, Pflege etc.) haben. Dabei richtet sich die Priorisierung nach dem aktuellen COVID-19-Impfplan des Gesundheitsministeriums.

Der COVID-19-Impfplan gibt unter Berücksichtigung logistischer Aspekte und Bedingungen der Umsetzung vor, welche Personengruppen wann und mit welchen Impfstoffen geimpft werden sollen. Es handelt sich dabei um eine verbindlich einzuhaltende Vorgabe seitens des Gesundheitsministeriums (siehe auch COVID-19-Impfplan: <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html>). Gegebenenfalls übrige Impfdosen sollen raschest möglich verimpft werden, auch wenn dies in Einzelfällen bedeutet, dass Impfstoffe an Personen verimpft werden, die nicht in die zum jeweiligen Zeitpunkt zu impfende Zielgruppe fallen. Ein Verwurf von Impfstoffen muss in jedem Fall und unbedingt vermieden werden. Impfdosen sollen auch dann verimpft werden, wenn in Einzelfällen keine zweite Dosis von der betroffenen Impfstelle bereitgestellt werden kann.

3. Bestellung des Impfstoffs

Impfstoffe stehen erst nach Erteilung einer europäischen Marktzulassung zur Verfügung. Folgende COVID-19-Impfstoffe sind bereits zugelassen:

1. **Comirnaty** der Firma BioNTech/Pfizer (Zulassung am 21.12.2020)
2. **COVID-19 Vaccine Moderna** (Zulassung am 06.01.2021)
3. **Vaxzevria/COVID-19 Vaccine AstraZeneca** (Zulassung 29.01.2021)
4. **COVID-19 Vaccine Janssen** (Zulassung 11.03.2021)

Für die derzeit zugelassenen Impfstoffe sind nur eine Impfung bei COVID-19 Vaccine Janssen und jeweils zwei Impfungen bei den anderen, in einem Intervall von 19-42 Tagen (Comirnaty) bzw. 21-42 Tagen (COVID-19 Vaccine Moderna) und 11-12 Wochen (COVID-19 Vaccine AstraZeneca), erforderlich. Auf Grund der momentanen epidemiologischen Situation in der Pandemie wird empfohlen, die Impfintervalle bei den beiden verfügbaren mRNA-Impfstoffen (Comirnaty und COVID-19 Vaccine Moderna) auszudehnen: Die Zweitimpfung soll in der 6. Woche nach erfolgter Erstimpfung stattfinden. Ab dem 22. Tag nach der 1. Dosis ist bei allen verfügbaren Impfstoffen mit Beginn einer gewissen Schutzwirkung zu rechnen.

Die Bestellung der erforderlichen Impfstoffe erfolgt über den „Impf-e-Shop“ der Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Berechtigte Impfstellen werden von der BBG für den „Impf-e-Shop“ in Koordination mit den Bundesländern registriert. Bitte stimmen Sie sich im Vorfeld mit der Länderkoordination Ihres Bundeslandes ab, ob Sie selbst die Bestellung im „Impf-e-Shop“ durchführen können oder ob diese von der Länderkoordination durchgeführt wird. Können Sie selbst die Bestellungen durchführen, werden Ihnen die Login- & Userdaten unmittelbar nach jeweiliger Freigabe übermittelt. Die für Ihre Impfstelle verfügbaren Impfstoffe (welche, wieviel) sind für die Impfbeauftragte oder den Impfbeauftragten oder einer anderen genannten beauftragten Person im e-Shop der BBG tagesaktuell einsehbar und bestellbar. Impfstoff-Bestellungen dürfen nur für Personen der jeweils zu impfenden Zielgruppe getätigt werden. Es muss in Listen nachvollziehbar sein, für welche Personen die jeweiligen Impfstoffe bestellt werden, diese Listen werden gegebenenfalls stichproben-artig von den Gesundheitsbehörden vor Ort überprüft.

Bei der Bestellung ist durch die Impfbeauftragten der jeweilige Impfstoff (falls mehrere verfügbar), die Anzahl der erforderlichen Impfdosen und der Tag bzw. die Tage der Impfung auszuwählen. Aus logistischen Gründen wird es erforderlich sein, Mindestbestellmengen festzulegen, die im „Impf-e-Shop“ ersichtlich und zu beachten sind. Bitte beachten Sie Vorlaufzeiten gemäß den Angaben im „Impf-e-Shop“, eventuelle Nichtliefertage (z.B. Sonntag), Lieferzeitfenster und geben Sie Ihren Wunschliefertermin an. Das zur Verabreichung der Impfung unmittelbar notwendige Material (Spritzen, Kanülen, ggf. Lösungsmittel) und

Drucksorten (wie Impfkärtchen) werden mitgeliefert. Eine eigene Bestellung ist dafür nicht notwendig.

Für weitere Information besuchen Sie bitte den ausführlichen „BBG-Wegweiser zur Bestellung der Corona-Schutzimpfung“, online zu finden unter: <https://www.bbg.gv.at/>.

Bezüglich des Lieferorts der bestellten Impfstoffdosen gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Direkte Lieferung an die eigene Hausapotheke
2. Lieferung an eine bestimmte Apotheke in der Nähe der Ordination
3. Lieferung an die Ordination, wenn eine Übernahme zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährleistet werden kann

4. Lagerung & Vorbereitung des Impfstoffs in der Impfstelle

In der Einrichtung ist nach augenscheinlicher Überprüfung der Ware und Übernahme des Impfstoffs die fachgerechte Lagerung gemäß der Herstellerinformation sicherzustellen. Die bestellten Impfstoffe werden aufgetaut geliefert. Die weitere Lagerung muss bei Kühlschranktemperatur (2°-8° Celsius) erfolgen, der genutzte Kühlschrank muss mit einem Minimum-Maximum-Thermometer ausgerüstet, regelmäßig kontrolliert und die Temperatur dokumentiert werden. Es wird empfohlen, den Impfstoff an einer Stelle im Kühlschrank zu lagern, die eine konstante Temperatur aufweist (nicht in einem Fach in der Kühlschranktür und nicht an der Kühlschrankwand anliegend). Die Einhaltung der Kühlkette in der jeweiligen Einrichtung ist jedenfalls sicherzustellen. Sollte es trotz aller Anstrengungen zu einem **Verwurf an Impfstoff** kommen, ist dieser gesondert, kalenderwochenweise zu dokumentieren und auf Aufforderung zu melden. Nicht verwendete Impfstoffe bzw. Impfstoff-Reste sind fachgerecht zu entsorgen.

Detaillierte und definitive Informationen zur Lagerung und zum Handling der Impfstoffe sind in den beiliegenden Produktinformationen der Impfstoffhersteller enthalten.

5. Organisation der Impfung

Die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmen am Ort der Impfung durch das Impfpersonal, das Organisationspersonal und der zu impfenden Personen ist sicherzustellen.

Bei der Terminvergabe sind die vorgegebenen Rahmenbedingungen (vgl. Mehrdosenbehältnisse und der damit verbundene Anzahl an Personen, die im vorgegebenen Zeitfenster geimpft werden können) und eigene Durchlaufzeiten (z.B. „Wie viele Impfungen pro Stunde können unter den eigenen Gegebenheiten verabreicht werden“) zu beachten.

Für weiterführende Information zur Durchführung der COVID-19-Impfung in Impfstraßen, verweisen wir auf das Dokument „Mobile Impfteams und Reihenimpfungen“, online zu finden unter: <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html>

Auf Grund des absoluten Impfstoff-Mangels und der nach wie vor angespannten epidemiologischen Situation sollen an impfenden Stellen Wartelisten von impfwilligen Personen geführt werden. Mögliche Impftermine sollen vorab kommuniziert werden, um gegebenenfalls „auf Abruf“ zur Impfung gerufen zu werden, sollte es zu einem Überschuss an Impfungen kommen. Die **Wartelisten** sollen transparent und absteigend nach Alter/Geburtsjahr geführt werden. Wenn Impfungen verfügbar sind, die noch verimpft werden müssen, so sollen die Personen auf der Warteliste nach absteigenden Alter kontaktiert werden (älteste zuerst), um an diese Personen die entsprechenden Impfungen zu verabreichen. Die Kontaktaufnahme soll dokumentiert werden (wer wurde wann kontaktiert und war nicht erreichbar), hier können gegebenenfalls stichprobenartig Kontrollen durch die umsetzenden regionalen Behörden erfolgen, um sicherzustellen, dass die notwendigen Vorgaben zur Umsetzung eingehalten wurden. Letztendlich hat oberste Priorität, dass die verfügbaren Impfstoffe bestmöglich eingesetzt werden, ein Impfstoff-Verwurf ist unbedingt und in jedem Fall zu vermeiden. Sollte es zur Vermeidung von Impfstoffverwurf unbedingt erforderlich sein, ist es in Ausnahmefällen auch möglich, Personen zu impfen, die nicht in die gerade zu impfende Zielgruppe fallen. Dies sollte durch vorausschauende Planung und oben genanntes Prozedere jedoch weitgehend vermieden werden.

Sollte es trotz aller Anstrengungen zu einem Verwurf an Impfstoff kommen, ist dieser gesondert, kalenderwochenweise zu dokumentieren und auf Aufforderung zu melden.

6. Wer trägt die Kosten für die Impfungen?

Die Kosten für den Impfstoff sowie für die Nadeln, Spritzen, allfällige Lösungsmittel und mitgelieferte Drucksorten trägt der Bund. Seitens der Gesundheitseinrichtung ist das zur Impfung benötigte Verbrauchsmaterial wie beispielsweise Desinfektionsmittel, Tupfer, Pflaster und ähnliche Kleinteile sowie die notwendige Schutzausrüstung des impfenden Personals und die Ausstattung zur Notfallversorgung bereitzustellen.

7. Wie wird der Impfaufwand für die Ärztin bzw. den Arzt honoriert?

Für die Patientinnen und Patienten ist die Impfung grundsätzlich kostenfrei. Der zuständige Krankenversicherungsträger hat für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation für die erste Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von 25€ und für die zweite Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von 20€ zu bezahlen. Personen, die nicht bei einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger versichert sind – also Mitglieder von Krankenfürsorgeanstalten (KFA), Herausoptierte (Rechtsanwälte, Ärzte) und „echte“ Nicht-versicherte – sind wie Privatpatienten zu behandeln. Das heißt, diese Personen haben das Honorar für die Impfung zunächst selbst zu bezahlen (nur für die Impfung, nicht für den Impfstoff, denn dieser wird kostenlos durch den Bund zur Verfügung gestellt) und können die Kosten dann allenfalls bei ihrem jeweiligen „Versicherer“ (KFA oder Privatversicherung) geltend machen. Ob die Kosten durch diese ersetzt werden, wäre mit den jeweiligen „Versicherern“ zu klären. Jedoch können solche Personen unentgeltlich in einer der Landesimpfstraßen geimpft werden. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage sind Impfungen gegen COVID-19 jedenfalls im Impfpass zu dokumentieren (Details siehe Punkt 8), dies ist auch Voraussetzung für eine allfällige Abrechnung.

8. Aufklärung & Dokumentation

Die jeweils aktuelle Version der **Fach- und Gebrauchsinformation** von COVID-19-Impfstoffen befindet sich auf der Website der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) (<https://www.ema.europa.eu/en>) sowie auf der Website des Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) (<https://www.basg.gv.at/konsumentinnen/wissenswertes-ueber-arzneimittel/covid-19-impfstoffe>).

Zur Aufklärung und Dokumentation wird die Verwendung des „**Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Schutzimpfung COVID-19**“ empfohlen, welchen Sie online unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html> finden.

Die **Impfung ist von der Impfstelle zu dokumentieren**. Die verabreichten COVID-19-Impfungen müssen zu dem im zentralen Impfregister („elektronischer Impfpass“) erfasst werden. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTeIG) und die eHealth-Verordnung (eHealthV, BGBl. II Nr. 449/2020). Wenn ein e-card-Anschluss besteht können Impfungen über die GINA-Box mittels Web-GUI erfasst werden. Die Integration in die bestehenden Arztsoftwaresysteme ist technisch ebenfalls möglich. Ärztinnen und

Ärzte ohne e-card System können eine Erfassung auch über die App e-Impfdoc (Tablet) vornehmen. Die Zuteilung dieser Tablets erfolgt lokal über die Länderkoordination. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie dazu unter <https://www.e-impfpass.gv.at/allgemeines/>.

Sollte es trotz aller Anstrengungen zu einem **Verwurf an Impfstoff** kommen, ist dieser gesondert, kalenderwochenweise zu dokumentieren und auf Aufforderung zu melden.

9. Wie ist beim Auftreten von Nebenwirkungen vorzugehen?

Per Definition im Arzneimittelgesetz bedeutet eine **Nebenwirkung** eine Reaktion auf ein Arzneimittel, die schädlich und unbeabsichtigt ist. In Zusammenhang mit der Meldung vermuteter Nebenwirkungen darf festgehalten werden, dass daher grundsätzlich zwischen einer zu erwartenden Impfreaktion und einer Impfnebenwirkung unterschieden werden soll. Unter einer **Impfreaktion** versteht man harmlose Beschwerden, die im Rahmen der Immunantwort auf eine Impfung prinzipiell und erwartbar auftreten können. Dies können Lokalreaktionen wie Brennen, Schmerzen, Verhärtung und Rötung an der Einstichstelle oder Allgemeinreaktionen wie (leichtes) Fieber, Abgeschlagenheit, grippeartige Beschwerden, Kopf-, Gelenks- und Gliederschmerzen u.a. sein.

Kommt es zu schädlichen und unerwartbaren Reaktionen auf die Impfung, so spricht man von einer **Impfnebenwirkung**. Diese ist, sowie auch das Ausbleiben der erwarteten Wirksamkeit, also Impfdurchbrüche, meldepflichtig.

Entsprechend der Gesetzeslage hat aber keine Meldung zu erfolgen, wenn ein Ereignis zwar in zeitlicher Nähe mit der Impfung auftritt, jedoch von der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter im Gesundheitswesen kein Zusammenhang mit der Impfung festgestellt wird, z.B. auf der Basis einer bekannten Grunderkrankung des Patienten.

Für Gesundheitsberufe besteht in Österreich eine gesetzliche Meldepflicht für vermutete Nebenwirkungen sowie für das Ausbleiben der erwünschten Wirkung eines Arzneimittels, was im Falle von COVID-19-Impfstoffen Impfdurchbrüche sind. Das Auftreten von COVID-19 soll aus pragmatischen Gründen ab dem Tag 7 nach der 2. Impfdosis als vermuteter Impfdurchbruch gemeldet werden. Auch geimpfte Personen und deren Angehörige können vermutete Nebenwirkungen melden.

Meldungen sind elektronisch, schriftlich oder telefonisch an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), Trisengasse 5, 1200 Wien zu übermitteln. Sie können auch 0800 555 621 kontaktieren. Details siehe unter: <https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungen>.

10. Lieferschein

Der Zustand der Pakete wird auf einem dem Lieferschein angehängten Übergabeprotokoll von der bezugsberechtigten Stelle und dem Dienstleister festgehalten.

Das Übergabeprotokoll hat zu enthalten, dass

- die angelieferte Menge der Vials korrekt ist und einschließlich Impfzubehör und Drucksorten (wie Impfkärtchen) übergeben wurde
- die Ware augenscheinlich keinen Mangel aufweist oder
- Mängel, unter genauer Spezifizierung dieser, an der Ware offen zu Tage treten.

Das Übergabeprotokoll ist von beiden Seiten zu unterfertigen.

11. Koordinierung

Die Umsetzung der COVID-19-Impfungen in der österreichischen Bevölkerung ist äußerst komplex, wird viele Monate dauern und in zahlreichen Einrichtungen durchgeführt. Um ein optimales Gelingen sicherzustellen, ist daher eine strukturierte Kommunikation auf allen Ebenen erforderlich.

Es gibt drei Ebenen der Organisation und damit auch der Kommunikation:

- BMLV und BMSGPK - Projektumsetzung COVID-19-Impfung
- Impfkoordinatorinnen und –koordinatoren der Bundesländer – Koordinierung der Umsetzung in den jeweiligen Impfstellen
- Impfstellen – Impfbeauftragte in den jeweiligen Einrichtungen

Weitere Details zu COVID-19-Impfungen sowie Antworten auf die häufigsten Fragen sind unter <https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung.html> verfügbar und werden laufend erweitert. Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte bei der Coronavirus-Hotline unter 0800 555 621.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)